

Anlage 3 zu Vertrag V-17-2024-072 "Baustellenordnung"

Arbeitsgemeinschaft Verwaltungszentrum Dresden



Ed. Züblin AG
Direktion Ost
Bereich Sachsen
Radeburger Str. 28
01129 Dresden

Ed. Züblin AG
Direktion Ost
Bereich Jena
Fischergasse 10
07743 Jena



Dreßler Bau
Verantwortung. Kompetenz. Kreativität.

Dreßler Bau GmbH
Chemnitzer Str. 50
01187 Dresden

Neues Verwaltungszentrum Ferdinandplatz

Baustellenordnung



A. Vorbemerkung

Für die Baustelle „**Neues Verwaltungszentrum Ferdinandplatz**“ wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Beschäftigte gewährleisten und hierbei den Umweltschutz mit einbeziehen. Nachfolgend werden alle auf der Baustelle tätigen Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

Die Baustellenordnung baut auf den gesetzlich festgelegten Bestimmungen sowie Regelungen der Berufsgenossenschaften auf und hebt besonders die Punkte hervor, die allen am Bau Beteiligten einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Die Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

B. Allgemeines

1. Lage der Baustelle

Siehe Anfahrtsskizze und Baustelleneinrichtungsplan

2. Anschriften und Rufnummern

Siehe Alarmplan

3. Organisation

Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind im Projektorganigramm geregelt. Siehe Organigramm

4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV) wird für die Baumaßnahme in der Ausführungsphase vom Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) eingesetzt.

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

5. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren und der Bauleitung mitzuteilen. Der Bauleitung sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

6. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Das eingesetzte Personal ist entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein. Die Amtssprache auf der Baustelle ist deutsch.

7. Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und eigenverantwortlich bei den zuständigen Behörden zu beantragen und genehmigen zu lassen. Diese Genehmigung ist der Bauleitung vorzulegen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

8. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis der Bauleitung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

C. Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen einzurichten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Beim Befahren der Baustelle ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Abstellflächen für Fahrzeuge im Baustellengelände müssen in jedem Fall mit der örtlichen Bauleitung abgesprochen werden.

Rückwärtsfahren ist so weit wie möglich zu vermeiden. Wenn keine technischen Rückfahrhilfen, Kameras oder Radar-/Ultraschallsysteme vorhanden sind, muss der Fahrzeugführer durch einen Einweiser unterstützt werden. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind grundsätzlich und konsequent freizuhalten.

Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen werden.

Die Baustelle grenzt an öffentliche Verkehrswege. Zur Absicherung und Kennzeichnung werden gemäß einer Verkehrsrechtlichen Anordnung Schilder und Schranken aufgestellt. Eigenmächtige Änderungen an der Beschilderung sind untersagt.

Es besteht Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte auf Straßen und Wegen zur Vermeidung von Unfällen. Die Bauleitung wird bei Bedarf die Arbeiten zur Verkehrssicherungspflicht koordinieren. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Unterkünfte und soziale Anlagen

Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung auf den vom Auftraggeber festgelegten Flächen aufzustellen. In den Tagesunterkünften und Sanitäranlagen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wohnunterkünfte sind auf der Baustelle nicht zugelassen.

3. Erste Hilfe

Die Anforderungen gemäß Arbeitsstättenverordnung bzw. Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) haben die einzelnen Auftragnehmer zu erfüllen. Ersthelfer sind namentlich in entsprechender Anzahl gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Bauleitung zu melden.

Ein Telefon/Handy zur Absetzung eines Notrufes steht in der örtlichen Bauleitung zur Verfügung.

4. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß DGUV-Vorschrift 3 (bisher: BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGUV-Information 203-006 (bisher: BGI/GUV-I 608) „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung zu sorgen.

5. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Bauleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Der Verzehr von Mahlzeiten ist nur in den Unterkünften gestattet.

6. Rauschmittelmissbrauch

Auf der gesamten Baustelle gilt Alkoholverbot. Gleiches gilt für die Einnahme anderer berauschender Mittel sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Auftragnehmer das Personal unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und für einen sicheren Heimweg zu sorgen.

D. Arbeitssicherheit

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, nachdem er von der Bauleitung eingewiesen wurde. Die in Verbindung mit der Einweisung erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit usw. sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Gefährdungsbeurteilung für die von ihm durchzuführenden Arbeiten vor dem Beginn der Bauleitung vorzulegen.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei bestehender Unfallgefahr kann die örtliche Bauleitung die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen. Die Wiederfreigabe der Arbeiten erfolgt nach der Beseitigung der Gefahrenquelle. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat der Bauleitung Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine ausreichende Anzahl an eingesetzten Ersthelfern schriftlich zu benennen

2. Einweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den Aufsichtführenden einzuweisen. Die Einweisung hat aktenkundig zu erfolgen und der Nachweis ist der Bauleitung vorzulegen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

4. Erdarbeiten

Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

5. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigen-Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, z.B. für Kranführer, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Die Bauleitung erhält eine Kopie des Qualifikationsnachweises.

Kranfahrer haben ihre Arbeitsprozesse auf Sichtkontakt abzustimmen.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Der Einsatz von Motorkettensägen ist nur in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung laut Herstellerangaben erlaubt. Bevorzugt einzusetzen sind Alternativgeräte (z. B. Elektro-Fuchsschwanz).

6. Montagearbeiten

Bei wesentlichen Montagearbeiten, insbesondere bei Stahl- und Fertigteilkonstruktionen, ist vom Auftragnehmer eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind.

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrungen verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel.

Es dürfen nur ausgebildete Anschläger eingesetzt werden. Der Ausbildungsnachweis ist auf Nachfrage der Bauleitung vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist für die korrekte Handhabung der von ihm verwendeten Hebezeuge und Transportgeräte verantwortlich. Für die Überprüfung von Anschlagmitteln auf Mängel, Belastung für den Einsatz usw. ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht auf Mängel muss er die Weiterverwendung unterbinden.

Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, verboten. Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen oder hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, haben sich mit PSAgA (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) zu sichern.

Um Risiken durch Stürze in die Bewehrung zu vermeiden, sind herausstehende Anschlussbewehrungseisen abzudecken. Dazu sind die Schutzprofile für die Arbeitssicherheit wie z.B. NEVOSAFE-PLUS mit Stahleinlage oder gleichwertig zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit so gesichert ist, dass keine Unfallgefährdungen bestehen.

7. Gerüste und Absturzsicherungen

Es sind nur Gerüste gemäß den einschlägigen Normen erlaubt. Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut werden. Sie sind mit einem Freigabeschein zu kennzeichnen. Gerüste ohne Freigabeschein dürfen nicht betreten werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, ist verpflichtet, vor Benutzung des Gerüsts eine Sichtprüfung durchzuführen. Jeder Benutzer ist für die bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Benötigte Änderungen sind der Bauleitung mitzuteilen. Wer eigenmächtig Änderungen an einem Gerüst vornimmt, muss mit Sanktionen rechnen.

Die befähigte/sachkundige Person im Gerüstbau ist der Bauleitung schriftlich anzuzeigen

Als Sicherungsmaßnahmen kommen u.a. in Frage: Abdeckungen, Schutzausrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten. Diese Sicherungen dürfen nicht entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden. Wenn ein Auftragnehmer

Abschrankungen, Abdeckungen oder sonstige Sicherungseinrichtungen beseitigt, weil dies kurzzeitig für seine Arbeit erforderlich ist, muss er anderweitige und geeignete Maßnahmen für seine eigene Sicherheit und zum Schutz Dritter treffen. Beim Verlassen dieser Arbeitsstelle hat er wieder eine ordnungsgemäße Absicherung anzubringen (das gilt auch bei nur vorübergehender Abwesenheit).

8. Arbeiten auf mehreren Ebenen

Arbeiten übereinander mit gegenseitiger Gefährdung sind verboten. Sind sie zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen unumgänglich, ist eine Genehmigung bei der Bauleitung einzuholen und Maßnahmen umzusetzen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

9. Einsatz von Leitern

Der Einsatz von Leitern ist für Bauarbeiten zu vermeiden. Vorrangig sind Bauarbeiten von Gerüsten, Podestleitern, Hubsteigern oder Arbeitsbühnen auszuführen. Verkehrswege sind als Rampen, Treppentürme etc. auszuführen.

10. Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist der Bauleitung vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der Bauleitung zur Einsichtnahme vorzulegen. Besteht gegenüber Behörden eine Anzeigepflicht für den Umgang mit Gefahrstoffen, so hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Arbeits- oder Baustelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen vorgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Lagermenge und der Lagerort sind anzugeben. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf gelagert werden. Rückstände von Gefahrstoffen oder durch seine Tätigkeit entstandene Gefahrstoffe hat der Auftragnehmer zu entfernen.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. zu Lasten des Auftragnehmers an einen Dritten weiter zu vergeben.

11. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer seinem Personal die notwendigen Körperschutzmittel und die persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzmittel und die persönliche Schutzausrüstung benutzen. Auf der Baustelle müssen generell Sicherheitsschuhe (S3), Warnwesten und Schutzhelme getragen werden. Es ist körperbedeckende Arbeitskleidung zu tragen.

In Schulungen hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden, dies gilt besonders für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

12. Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.

E. Brand- und Explosionsschutz

1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Bei Arbeiten mit Brandgefahr hat der Auftragnehmer darüber hinaus ausreichende Maßnahmen für eine mögliche Brandbekämpfung zu treffen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist ein Schweißerlaubnischein/Erlaubnischein für feuergefährliche Arbeiten bei der örtlichen Bauleitung einzuholen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen bedarf der Genehmigung durch die Bauleitung.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit benötigt werden, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brand- und explosionsgefährdete Bereiche sind besonders zu kennzeichnen.

2. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan. Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind der Bauleitung nach dem Löschen zu melden.

3. Auffinden von Kampfmitteln

Im Falle des Vermutens bzw. Antreffens von Kampfmitteln sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und abzusperren. Der Fund ist sofort der Bauleitung zu melden. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich benachrichtigt wird.

4. Rauchverbot

Sobald auf der Baustelle eine erhöhte Brandgefährdung besteht (spätestens mit Beginn des Ausbaus), gilt in den Gebäuden Rauchverbot. Die Bauleitung erlässt das Rauchverbot und hängt eine entsprechende Beschilderung aus. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot werden die entsprechenden Personen von der Baustelle verwiesen.

F. Umweltschutz

1. Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall sofort zu sammeln. Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben sortenrein zu trennen und der Entsorgung zuzuführen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Liegt für die Abfallentsorgung ein Logistikkonzept vor, so sind die Vorgaben umzusetzen.

Die Arbeitsstelle ist arbeitstäglich zu beräumen und mindestens einmal wöchentlich komplett, besenrein zu reinigen. Die Bauleitung hält sich bei Nichteinhaltung dieser Forderungen nach Setzung einer angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme zur Reinigung vor.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen keine Gesundheitsgefährdung besteht und nachfolgende Gewerke in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt sind.

2. Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind der Bauleitung zu melden.

3. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist der Bauleitung zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

G. Sicherung der Baustelle

1. Zugang

Das Betreten/Verlassen der Baustelle erfolgt ausschließlich durch die vorgesehenen Tore und/oder Zugänge. Zum Feierabend sind sämtliche Zugänge zu schließen und gegen unbefugte Benutzer zu sichern.

2. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Auftraggeber zu stellen.

3. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

4. Firmenwerbung

Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenwerbung ist grundsätzlich untersagt.

Die Baustellenordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, 13.12.2021

Ort, Datum

ARGE Verwaltungszentrum Dresden

Firma, Direktion, Bereich



Unterschrift PL/BL